

## **GEMEINDE ARNSDORF**

### **3. Änderung des Bebauungsplanes „FREIZEITPARK ARNSDORF – Sondergebiet, Wohngebiet“ der Gemeinde Arnsdorf“**

#### **Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan gemäß §10 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat von Arnsdorf hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2016 die 3. Änderung des Bebauungsplans „FREIZEITPARK ARNSDORF – Sondergebiet, Wohngebiet“ der Gemeinde Arnsdorf in der Planfassung vom 01.08.2016 mit redaktionellen Änderungen vom 27.09.2016 mit Beschluss Nr. 128/28/16 als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans „FREIZEITPARK ARNSDORF – Sondergebiet, Wohngebiet“ der Gemeinde Arnsdorf Planfassung vom 01.08.2016 mit redaktionellen Änderungen vom 27.09.2016 in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Arnsdorf, 01477 Arnsdorf, Bahnhofstraße 15, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Arnsdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4, SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Arnsdorf, den 12.07.2018

Martina Angermann  
Bürgermeisterin

**Übersichtsplan mit Geltungsbereich für die 3. Änderung des Bebauungsplanes  
„FREIZEITPARK ARNSDORF – Sondergebiet, Wohngebiet“ der Gemeinde Arnsdorf  
Stand 01.08.2016 mit redaktionellen Änderungen vom 27.09.2016  
(ohne Maßstab)**

